



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.KAIO.520
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Allgemeines.....	2
2.2	Preisniveaunklausel.....	3
3.	Grundzüge der Neuregelung: Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern	5
3.1	Kapitel 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe.....	5
3.2	Kapitel 2. Geltungsbereich.....	6
3.3	Kapitel 3. Allgemeine Grundsätze.....	6
3.4	Kapitel 4. Vergabeverfahren.....	7
3.5	Kapitel 5. Vergabeanforderungen.....	7
3.6	Kapitel 6. Ablauf des Vergabeverfahrens.....	8
3.7	Kapitel 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik.....	9
3.8	Kapitel 8. Rechtsschutz.....	10
4.	Erlassform	10
5.	Rechtsvergleich	11
6.	Umsetzung	11
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	11
8.	Finanzielle Auswirkungen	17
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	17
9.1	Personelle Auswirkungen.....	17
9.1.1	Bei den Beschaffungsstellen.....	17
9.1.2	Bei den Beschwerdeinstanzen.....	18
9.2	Organisatorische Auswirkungen.....	18
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
13.	Antrag	20

1. Zusammenfassung

Die total revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; hiernach: IVöB 2019) regelt, wie der Kanton und die Gemeinden öffentliche Aufträge vergeben, also wie sie Güter, Dienstleistungen und Bauten einkaufen. Die IVöB 2019 modernisiert das öffentliche Beschaffungswesen der Kantone und harmonisiert es mit dem Recht des Bundes.

Die Revision führt zu keiner grundlegenden Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens. Aber sie verfolgt neben der Rechtsvereinheitlichung auch politische Ziele, nämlich die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen, und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb. Beides stärkt die Chancen von Schweizer Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen. Zudem führt die IVöB 2019 neue Beschaffungsmethoden ein und macht es einfacher, Anbieter, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, von Aufträgen auszuschliessen. Dies stärkt den fairen Wettbewerb mit gleich langen Spiessen. Das Beschaffungsverfahren und die Schwellenwerte bleiben grundsätzlich unverändert, aber viele Einzelheiten des Verfahrens werden angepasst.

Die IVöB 2019 wurde im November 2019 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) einstimmig verabschiedet. Sie wurde von Fachleuten der Kantone und des Bundes zusammen mit dem weitgehend gleichlautenden neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) erarbeitet, das das Bundesparlament am 21. Juni 2019 einstimmig annahm.¹

BöB und IVöB 2019 dienen der Umsetzung des 2012 ebenfalls total revidierten Übereinkommens der Welt handelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 2012).² Mit der vom Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls beschlossenen Ratifizierung des GPA 2012 werden auch die Kantone zu deren Umsetzung im kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht verpflichtet. Dies soll im Kanton Bern mit dem Beitritt zur IVöB 2019 erfolgen, der Gegenstand dieses Beitrittsgesetzes ist. Das bestehende Gesetz (ÖBG) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) werden aufgehoben und durch eingeschränktere Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 ersetzt.

Im Vernehmlassungsverfahren begrüsst alle politischen Kräfte den Beitritt des Kantons zur IVöB 2019. Sie brachten teils Ergänzungs- oder Anpassungsvorschläge an, wie namentlich die Einführung einer «Preisniveaunklausel» oder den Verzicht auf die Streichung der ersten Beschwerdeinstanz. Unter anderem weil diese beiden Vorschläge mit der IVöB 2019 nicht vereinbar wären folgte der Regierungsrat diesen Vorschlägen nicht.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Für die Ausgangslage und die Erläuterungen zur IVöB 2019 wird auf die Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019 verwiesen. Diese Musterbotschaft findet sich im Anhang sowie in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019. Dieser Vortrag befasst sich nur mit den Auswirkungen der IVöB 2019, die konkret den Kanton Bern betreffen.

¹ BBl 2019 4505, Curia Vista 17.019

² BBl 2017 2175, BBl 2019 4591, Curia Vista 17.020

Der Kanton Bern ist bereits Mitglied der IVöB vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB 2001).³ Dieses nun abzulösende Konkordat harmonisierte bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts der Kantone, liess aber viel Spielraum für das kantonale Recht. Daher bestehen mit dem Gesetz vom 11.06.2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)⁴ und mit der Verordnung vom 16.10.2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)⁵ auch kantonale Erlasse zum öffentlichen Beschaffungsrecht. Die IVöB 2019 regelt dagegen grundsätzlich das ganze öffentliche Beschaffungsrecht. Für ÖBG und ÖBV besteht daher kein Raum mehr, und sie sind aufzuheben. Sie werden durch eingeschränktere Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 zu ersetzen sein.

Die Volksinitiative «Für fairen Wettbewerb und zum Schutz von Gewerbe und Beschäftigten im Kanton Bern», die im Oktober 2018 zustande kam, hätte zu Konflikten mit der IVöB 2019 geführt. Das Initiativkomitee zog die Initiative aber im Januar 2020 zugunsten der Umsetzung der IVöB 2019 zurück.

2.2 Preisniveaunklausel

Die so genannte «Preisniveaunklausel» in Art. 29 Abs. 1 des BöB 2019 war im Vernehmlassungsverfahren zum IVöBG umstritten. Sie lautet:

«Der Auftraggeber (...) berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...) die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, (...).»

Diese Bestimmung will Schweizer Anbieter oder Produkte (was genau, ist unklar) gegenüber ausländischen, die von einem tieferen Preisniveau profitieren, besserstellen. Das Bundesparlament nahm diese Klausel gegen den Antrag des Bundesrates in das BöB 2019 auf. Die Baudirektorenkonferenz (BPUK) lehnte es demgegenüber ab, die Klausel auch in die IVöB 2019 aufzunehmen.

In der Vernehmlassung zum IVöBG forderten SVP und BDP sowie der Verband Berner KMU und der Gewerkschaftsbund (GKB) die Einführung der Preisniveaunklausel im Berner Recht. Abgelehnt wurde sie von der FDP, den Grünen, der Stadt Bern und vom Handels- und Industrieverein (HIV). Die EDU beurteilte die Preisniveaunklausel als «wünschenswert, aber wahrscheinlich kaum anwendbar».

Aus der Sicht des Regierungsrates ist die Preisniveaunklausel abzulehnen:

– *Die Preisniveaunklausel bringt keinen Mehrwert für die Berner und Schweizer Wirtschaft.*

Vor allem kleinere Aufträge gehen ohnehin praktisch immer an Schweizer Anbieter. Im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 auf simap.ch publizierten Zuschläge des Kantons an Schweizer Unternehmen. Noch mehr Heimatschutz ist also gar nicht möglich.

– *Die Preisniveaunklausel verletzt übergeordnetes Recht:*

– Weil die Klausel ausländische Angebote benachteiligen soll, verstösst sie gegen WTO-Recht. Sie wäre also nur bei kleinen Aufträgen unter der WTO-Schwelle möglich.⁶ Gerade dort wäre der mit ihr verursachte bürokratische Aufwand besonders störend.

³ BSG 731.2-1

⁴ BSG 731.2

⁵ BSG 731.21

⁶ Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen – Rechtliche Zulässigkeit und praktische Umsetzung. Rechtsgutachten zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK erstattet von Prof. Hans Rudolf Trüeb und Dr. Martin Zobl, 11. März 2020 (nachfolgend «Trüeb/Zobl»), Rz. 5

- Weil sie in der IVöB (anders als im BöB) nicht vorgesehen ist, dürfen die Kantone sie auch unterhalb der WTO-Schwelle nicht einführen. Dies hält ein Gutachten von Prof. H.R. Trüb und Dr. M. Zobl z.H. der BPUK fest.⁷
- *Die PreisniveaUKlausel ist nicht umsetzbar.* Unklar ist, mit welchen Daten und auf welcher Ebene das Preisniveau berücksichtigt werden soll:
 - Soll am Sitz der Unternehmen angeknüpft werden? Dann bleibt die Klausel wie erwähnt wirkungslos, weil ohnehin fast alle Angebote von Schweizer Unternehmen stammen.
 - Oder soll an anderen Faktoren angeknüpft werden wie am Herstellungsort der Materialien, dem Wohnort der Mitarbeitenden, dem Sitz der Subunternehmen? Dann müssten die Angebote all dies sehr detailliert aufschlüsseln, und die Auftraggeber müssten das überprüfen. Dies wäre ein bürokratischer Alptraum für Anbieter und Auftraggeber.
 - Zudem gibt es keine aktuellen, verlässlichen und vergleichbaren Daten für das Preisniveau aller möglichen (Teil-)Leistungen (wie z.B. Softwareentwicklung, Fensterrahmen, Bauplanung) schon nur in der Schweiz, geschweige denn in allen anderen Ländern. Daher fehlt schon die Datenbasis zur Anwendung einer PreisniveaUKlausel.

Aus diesen Gründen weiss auch die Bundesverwaltung zurzeit (Herbst 2020) noch nicht, wie sie die Klausel umsetzen soll.

- *Die PreisniveaUKlausel erhöht die Staatsausgaben und verzerrt den Wettbewerb:*
 - Wenn doch eine Methode zur Umsetzung gefunden wird, heisst das, dass alle Beschaffungen teurer werden, von Software bis zu Bauten. Dies, weil der Staat damit über den Beschaffungspreis die im Markt bestehenden Preisunterschiede zwischen dem Ausland und der Schweiz ausgleichen würde.
 - Dies wäre im Ergebnis eine verdeckte und politisch unkontrollierbare Subvention für alle Unternehmen, die mit dem Staat Geschäfte machen. Dies würde zu unabsehbaren Mehrausgaben in allen staatlichen Tätigkeitsbereichen führen. Leer würden dagegen alle anderen Unternehmen ausgehen, was auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen würde.
 - Auch ordnungspolitisch wäre ein solcher Eingriff in den freien Markt nicht vertretbar.
- *Die PreisniveaUKlausel schafft auch Fehlanreize für Arbitrage, Rentenabschöpfung, Betrug und Rechtsstreite:*
 - Findige Anbieter könnten Leistungen im Ausland einkaufen, sie in Beschaffungen als Schweizer Leistungen ausgeben, und den Preisunterschied für sich behalten. Die Beschaffungsstellen werden selten eine Chance haben, solche Falschdeklarationen zu erkennen. Die finanziellen Anreize für solche Tricks könnten sogar dazu führen, dass die Schweizer Wirtschaft insgesamt mehr ausländische Leistungen einkauft als bisher, was das Gegenteil dessen wäre, was die PreisniveaUKlausel beabsichtigt.
 - Und die Frage, ob bestimmte (Teil-)Leistungen als schweizerisch oder ausländisch gelten, und welcher Leistungskategorie bzw. welchem Land sie für Vergleichszwecke zuzuordnen sind, wird bei den Anbietern und Beschaffungsstellen zu grosser Unsicherheit führen, zumal die Lieferkette

⁷ Trüb/Zobl, Rz. 4, Rz. 88 ff.

der wenigsten Leistungen vollständig dokumentiert sein dürfte. Dementsprechend ist mit mehr Beschwerden unterlegener Anbieter wegen Falschanwendung der Preisniveaunklausel zu rechnen, und entsprechend mit einer weiteren Verzögerung und Verteuerung öffentlicher Aufträge.

– *Und die Preisniveaunklausel unterdrückt den Wettbewerb.*

- Schon heute wollen viele Unternehmen gar nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen – wegen der Formalität und der Komplexität des Verfahrens lohnt sich der Aufwand für ein Angebot für sie nicht. Das Beschaffungsverfahren müsste daher tendenziell entkompliziert werden, und nicht verkompliziert, damit der Staat mehr gute Angebote erhält und der Wettbewerb spielt. Die Preisniveaunklausel bewirkt jedoch das Gegenteil. Welche erfolgreiche Unternehmerin will stundenlang Formulare zu Preis und Herkunft ihrer Leistungen ausfüllen, damit sie eine kleine Chance auf einen Zuschlag hat?
- Das heisst: Mit der Preisniveaunklausel erhält der Staat immer weniger Angebote, und von immer weniger Unternehmen: «Hoflieferanten», die möglicherweise am freien Markt Mühe haben, und sich daher darauf spezialisieren, die staatliche Beschaffungsbürokratie zu bedienen. Zusammengefasst: Die Preisniveaunklausel bringt weniger Wettbewerb, weniger Auswahl und weniger Qualität, aber höhere Preise.

Wegen dieser und anderer Probleme zeigt das Gutachten Trüeb/Zobl alternative Ansätze auf, um den Bedürfnissen der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen. Die Gutachter schlagen vor, diesen Anliegen durch eine Bestimmung in den kantonalen Einführungsgesetzen auch politisch mehr Gewicht zu verschaffen. Dies setzt diese Vorlage in Art. 4 um.

3. Grundzüge der Neuregelung: Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern

Für einen Überblick über die IVöB 2019 vgl. die Musterbotschaft im Anhang, S. 7 ff.

In den Grundzügen bleibt das öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern auch mit der IVöB 2019 dasselbe. Namentlich ändert sich fast nichts an den Schwellenwerten und nichts an den Verfahrensarten. Dennoch bringt die IVöB 2019 einige Änderungen gegenüber dem heutigen Recht. Die wichtigsten werden nachstehend zusammengefasst. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Änderungen, die sich allenfalls aus den Ausführungsbestimmungen ergeben.

3.1 Kapitel 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe

Im 1. Kapitel der IVöB 2019 erfuhr vor allem der Zweckartikel (Art. 2 IVöB 2019) Änderungen. Das Beschaffungsrecht soll nicht mehr nur dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel dienen, sondern auch dem volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der Mittel. Die beiden letzten Nachhaltigkeitsaspekte werden in der IVöB 2019 wiederholt aufgegriffen und konkretisiert.

Die vom Bundesparlament ins BöB 2019 eingefügte und von dort übernommene «volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit» widerspiegelt eine politische Erwartung zur verstärkten Berücksichtigung von Schweizer Unternehmen (Musterbotschaft S. 25). Übergeordnetes Recht setzt dem aber enge Schranken: Das Binnenmarktgesetz des Bundes (BGBM, Art. 5) verbietet weiterhin eine Benachteiligung von Anbietern aus

anderen Kantonen. Und das WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA 1994⁸ bzw. neu GPA 2012), soweit es anwendbar ist, verbietet weiterhin eine Benachteiligung von Anbietern aus anderen GPA-Mitgliedstaaten, etwa aus der EU.

3.2 Kapitel 2. Geltungsbereich

Der IVöB 2019 unterstehen grundsätzlich die gleichen Auftraggeber sowie die gleichen Aufträge wie nach dem alten Recht. Die von Lehre und Praxis entwickelten Ausnahmen vom Geltungsbereich werden nun ausdrücklich erwähnt (Art. 10 IVöB 2019), etwa für Grundstücksgeschäfte, Quasi-In-House-Beschaffungen (bei staatseigenen Unternehmen) oder In-State-Beschaffungen (bei anderen Vergabestellen).

Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht nicht mehr für Aufträge der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (wie die BPK und BLVK), und auch nicht mehr für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration (Art. 10 Abs. 1 Bst. e und g IVöB 2019). Aber die Kantone können den Geltungsbereich auf diese (und ggf. andere) Aufträge wieder ausdehnen (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Dies wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu prüfen sein.

Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht explizit auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder von Konzessionen (Art. 9 IVöB 2019). Kantonales (und damit auch kommunales) Gesetzesrecht kann diese Geltung wieder ausschliessen. Kanton und Gemeinden können daher weiterhin öffentliche Aufgaben durch Gesetz oder Reglement z.B. an eine gemeinsame Trägerschaft übertragen, z.B. die Aufgabe der öffentlichen Beleuchtung an ein eigenes Energieunternehmen. Die Aufgabenempfängerin wird dadurch ihrerseits zum öffentlichen Auftraggeber (Art. 4 Abs. 4 IVöB 2019), wenn sie dies nicht schon ist. In vielen Fällen ist Gesetzgebung zu diesem Zweck aber nicht nötig, weil schon die Ausnahmen in Art. 10 IVöB 2019 den Verzicht auf eine Ausschreibung erlauben (In-State-Privileg, Art. 10 Abs. 2 Bst. b; Quasi-In-House-Privileg, Art. 10 Abs. 2 Bst. d; Aufträge an gemeinnützige Organisationen, Art. 10 Abs. 1 Bst. e). Der wesentliche Unterschied zwischen der Übertragung öffentlicher Aufgaben, die spezialgesetzlich als vergabefrei deklariert werden kann, und einem gewöhnlichen öffentlichen Auftrag (Art. 8 IVöB 2019), bei dem das nicht möglich ist, liegt darin, dass die Erfüllungsverantwortung beim Auftrag beim Auftraggeber bleibt, bei der Aufgabenübertragung aber mit übertragen wird, zusammen mit der Eigenschaft als Behörde im funktionellen Sinn und einer allenfalls nötigen Verfügungsbefugnis.

3.3 Kapitel 3. Allgemeine Grundsätze

Die Anforderungen an die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts (Art. 12 IVöB 2019) sind konkreter formuliert. Die Anbieter müssen die Vorgaben ihren Subunternehmern überbinden. Ausländische Anbieter müssen im Ausland neu mindestens internationale Abkommen im Umwelt- und Arbeitsbereich einhalten. Die Kontrolle kann zentral durch geeignete Behörden erfolgen. Die Praxis einzelner Auftraggeber wie der Stadt Bern, stichprobenweise Lohngleichheitskontrollen bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten durchzuführen, kann daher fortgesetzt werden.

Die strenge Praxis zur Vorbefassung von Beschaffungspersonal und Anbietern wird mit Art. 14 IVöB 2019 gelockert. Vorbefasste Anbieter müssen nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn ihr Vorteil ausgeglichen werden kann oder sonst kein Wettbewerb möglich wäre. Eine Marktabklärung (z.B. durch Erkundigungen bei Anbietern oder ein «request for information», RFI) führt nicht zur Vorbefassung der Anbieter, aber die Ergebnisse müssen in den Ausschreibungsunterlagen offengelegt werden. Dies ermöglicht den Auftraggebern eine einfachere und gründlichere Marktabklärung und damit eine besser dem Markt angepasste Ausschreibung.

⁸ Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994, SR 0.632.231.422

3.4 Kapitel 4. Vergabeverfahren

In Bezug auf die Schwellenwerte (Art. 16 und Anhänge zur IVöB 2019) ändert sich nur etwas: Neu gilt für Lieferungen und Dienstleistungen einheitlich ein Schwellenwert von 150'000 Franken für das Einladungsverfahren. Bisher galt für Lieferungen ein Schwellenwert von 100'000 Franken.

Auch der Katalog der Ausnahmegründe, die eine überschwellige freihändige Beschaffung erlauben (Art. 21 IVöB 2019), erfuhr Änderungen. Für Folgeaufträge gilt neu, dass sie freihändig zulässig sind, wenn «kein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich [ist], erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen [würde]». Dies deckt viele Fälle ab, in denen aus technischen oder Know-how-Gründen eine faktische Abhängigkeit vom bestehenden Anbieter besteht. Vermutlich wird die Gerichtspraxis aber weiterhin verlangen, dass der Grundauftrag rechtmässig vergeben wurde und die Folgeaufträge nicht der Umgehung der Ausschreibungspflicht dienen. Nicht mehr vorgesehen ist dagegen der Ausnahmegrund der in der Grundausschreibung vorbehaltenen Folgeaufträge.

Die IVöB 2019 sieht auch neue Beschaffungsmethoden vor, die in der Praxis teils schon vorkommen und die im Rahmen eines Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahrens angewendet werden können:

- Mit elektronischen Auktionen (Art. 23 IVöB 2019) können standardisierte Leistungen weitgehend automatisiert beschafft werden.
- Mit einem Dialog (Art. 24 IVöB 2019) kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen oder innovativen Leistungen im Austausch mit den Anbietern konkretisieren.
- Mit Rahmenverträgen (Art. 25 IVöB 2019) kann ein Auftraggeber einem oder mehreren Anbietern einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit abgerufen werden sollen.

3.5 Kapitel 5. Vergabeanforderungen

Nicht mehr zulässig ist als Eignungskriterium das Verlangen von Referenzaufträgen aus der öffentlichen Verwaltung (Art. 27 Abs. 4 IVöB 2019).

Auftraggeber oder zuständige Behörden können neu Verzeichnisse geeigneter Anbieter führen (Art. 28 IVöB 2019). Die bisher vom kantonalen Recht vorgesehenen Zertifikate über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren (Art. 20 Abs. 2 ÖBV) sind dagegen in der IVöB nicht vorgesehen. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen ist vorgesehen, sie weiterhin anzubieten.

Die IVöB erwähnt mehr mögliche Zuschlagskriterien als bisher (Art. 29 IVöB 2019). Diese könnten aber grundsätzlich auch schon nach dem geltenden Recht eingesetzt werden. Das neu mögliche Kriterium «Plausibilität des Angebots» soll den Qualitätswettbewerb fördern (Musterbotschaft S. 68). Angebote dürfen mit diesem Kriterium aber nicht nur deswegen schlechter bewertet werden, weil sie «zu» preisgünstig sind, sondern nur, wenn wahrscheinlich ist, dass sie so nicht umsetzbar sind und daher das Risiko von Mehrkosten oder anderen Komplikationen droht. Dies, weil der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit weiterhin gilt, und weil ungewöhnlich günstige bzw. nicht kostendeckende Angebote erlaubt bleiben. Sie müssen aber besonders geprüft werden (Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019, Musterbotschaft S. 86, s. auch unten zu Art. 44 IVöB 2019).

Neben Eignungs- und Zuschlagskriterien erwähnt die IVöB 2019 in Art. 30 neu auch die in der Praxis bereits verwendete Kategorie der technischen Spezifikationen. Dies sind zwingend zu erfüllende Anforderungen an die Leistung. Sie können wie die Zuschlagskriterien ausdrücklich auch ökologischer Natur sein (z.B. maximaler Energieverbrauch oder CO₂-Ausstoss).

Der Auftraggeber kann Bietergemeinschaften und Subunternehmer (oder wohl auch nur Sub-Subunternehmer) ausschliessen (Art. 31 IVöB 2019). Im Interesse des Wettbewerbs und der KMU sollte das aber nur ausnahmsweise erfolgen. Er kann die elektronische Einreichung von Angeboten zulassen (Art. 34 IVöB 2019) und damit vom verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsatz abweichen, dass Eingaben handschriftlich zu unterzeichnen sind (Art. 32 Abs. 2 VRPG).⁹

3.6 Kapitel 6. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen müssen einige zusätzliche Angaben enthalten (Art. 35f. IVöB 2019):

- In den Ausschreibungstext auf simap.ch gehören neu auch CPV- und ggf. CPC-Klassifikation; allfällige Optionen und Lose; Einschränkungen von Bietergemeinschaften, Subunternehmern und Varianten; Hinweise auf besondere Methoden (Dialog, Auktion, Zwei-Couvert-Methode); besondere Formerfordernisse; Angebotsprache; Eignungsnachweise; Anzahl der zugelassenen Anbieter im selektiven Verfahren; Gültigkeitsdauer der Angebote; Betroffenheit des Staatsvertragsbereichs; gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; und bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung.
- In die Ausschreibungsunterlagen gehören neu auch technische Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen; die Gewichtung der Kriterien; einzureichende Unterlagen; ggf. Angaben zur elektronischen Einreichung oder elektronischen Auktion; die Währung des Angebots sowie die Termine.

Der Auftraggeber kann neu vorschreiben, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts (oder wohl auch elektronischen Eingaben) anzubieten sind («Zwei-Couvert-Methode»). Diesfalls wird zuerst das Leistungscouvert geöffnet und bewertet, und erst dann das Preisouvert geöffnet und bewertet (Art. 38 IVöB 2019). Dies soll im Interesse des Qualitätswettbewerbs verhindern, dass der Auftraggeber sich bei der Qualitätsbewertung bewusst oder unbewusst auch vom Preis leiten lässt.

Das bisher geltende Verhandlungsverbot bzw. der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Angebote wird durch die in der Praxis teils bereits genutzte Möglichkeit der Angebotsbereinigung (Art. 39 IVöB 2019) relativiert. Eine solche Bereinigung und eine Anpassung der Angebote nach der Öffnung sind möglich, wenn dies zur Vergleichbarmachung oder wegen Leistungsänderungen nötig ist. Reine Preisverhandlungen («Abgebotsrunden») bleiben aber verboten (Art. 11 Bst. d IVöB 2019).

Wenn die Bewertung sehr aufwändig ist (z.B. wegen Tests oder Pilotversuchen) kann der Auftraggeber die Detailbewertung auf die drei Angebote einschränken, die anhand der Unterlagen als die besten erscheinen (Art. 40 IVöB 2019).

Der Zuschlag ist dem «vorteilhaftesten» statt wie bisher dem «wirtschaftlich günstigsten» Angebot zu erteilen (Art. 41 IVöB 2019). Eine praktische Auswirkung hat diese dem GPA entnommene neue Wortwahl aber nicht: Das vorteilhafteste Angebot ist dasselbe wie das wirtschaftlich günstigste, nämlich das Angebot mit den meisten Bewertungspunkten für den Preis und die Qualität, und damit mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (Musterbotschaft S. 80 f.).

⁹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, BSG 155.21

Ein Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB 2019) ist neu ausdrücklich auch zulässig, wenn die eingereichten Angebote nicht finanzierbar sind oder wenn der Auftraggeber das beabsichtigte Vorhaben nicht mehr verwirklichen will.

Ein Ausschluss vom Verfahren und ein Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB 2019) ist aus mehr Gründen als bisher zulässig, etwa:

- bei Korruption oder unlauterem Wettbewerb,
- wenn Anbieter frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt haben oder in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein. Der Auftraggeber kann dies auch auf eigene Erfahrungen stützen (Musterbotschaft S. 84).

In vielen Fällen genügen schon hinreichende Anhaltspunkte für einen Ausschluss, etwa bei

- Verstössen gegen das Wettbewerbs- und Umweltrecht und die Gesetzgebung gegen Schwarzarbeit,
- Missachtung der Vertraulichkeit, der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen oder der Lohngleichheit von Frau und Mann,
- ungewöhnlich niedrigen Angeboten, deren vertragskonforme Umsetzung nicht garantiert werden kann, oder
- Verstössen der Anbieter gegen Berufsregeln oder bei Handlungen oder Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.

Dies stärkt die Möglichkeiten der Auftraggeber, «schwarze Schafe» unter den Anbietern nicht mehr berücksichtigen zu müssen, deutlich, und fördert so den fairen Wettbewerb (Art. 1 IVöB 2019).

Anbieter oder neu auch Subunternehmer, die in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften verstossen, können nicht nur für bis zu fünf Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden, sondern neu auch mit einer Busse von bis zu 10% der Auftragssumme bestraft werden. Sanktionierte Unternehmen werden neu in einer zentralen Liste der BPUK geführt (Art. 45 IVöB 2019).

3.7 Kapitel 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen im Staatsvertragsbereich kann neu deutlich verkürzt werden, wenn die Ausschreibung und ihre Unterlagen elektronisch veröffentlicht werden (was der Normalfall sein sollte), wenn elektronische Angebote entgegengenommen werden und wenn die Ausschreibung vorher angekündigt wurde. Beim elektronischen Einkauf gewerblicher Waren und Dienstleistungen kann die Frist auf bis zu 10 Tage verkürzt werden (Art. 47 IVöB 2019). So lassen sich Beschaffungsverfahren beschleunigen, was aber auch höhere Ansprüche an die Flexibilität und Verfügbarkeit der Anbieter stellt.

Ausschreibungsunterlagen müssen grundsätzlich elektronisch auf simap.ch zur Verfügung gestellt werden, und zwar stets kostenlos (Art. 48 Abs. 2 IVöB 2019).

Die Sprache der Ausschreibung und des Angebots wird von der IVöB 2019 nur oberflächlich geregelt (Art. 48 Abs. 4 und 5). Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren sein, voraussichtlich analog zur heutigen Regelung (Art. 8 f. ÖBV).

3.8 Kapitel 8. Rechtsschutz

Verfügungen (auch Zuschläge) müssen neu summarisch begründet werden, d.h. mit relativ wenigen Angaben, die es jedoch erlauben müssen, den Entscheid in den Grundzügen nachzuvollziehen (Musterbotschaft S. 94). Sie können wie bisher individuell per Post eröffnet werden, oder im Rahmen der Publikation des Zuschlags auf simap.ch (Art. 51 IVöB 2019).

Die Auftraggeber werden aber weiterhin ein Interesse daran haben, den unterlegenen Anbietern auf Wunsch schon während der Beschwerdefrist individuell weitere Erläuterungen anzubieten («Debriefing»). Sonst müssten die Anbieter nämlich Beschwerde führen, um Akteneinsicht und damit weitere Informationen zu den Entscheidungsgründen zu erhalten (Art. 51 Abs. 1, Art. 57 IVöB 2019).

Die Beschwerdefrist beträgt neu 20 statt 10 Tage (Art. 56 IVöB 2019).

Neu ist das Verwaltungsgericht einzige kantonale Beschwerdeinstanz für alle beschaffungsrechtlichen Verfügungen (Art. 52 IVöB 2019). Die bisher vorgelagerte Verwaltungsbeschwerde vor der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Regierungsstatthalteramt entfällt damit. Dies beschleunigt das Verfahren und wird zur Vereinheitlichung der Praxis beitragen. Es stellt auch sicher, dass der Entscheid über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde von einem Gericht statt von einer Verwaltungsbehörde gefällt wird. Dieser Entscheid ist wichtig, weil, wenn die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird, der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger abgeschlossen werden kann (Art. 42 Abs. 1 IVöB 2019) und das praktische Interesse an der Beschwerde oft dahinfällt. Mit der Bestimmung wird der Instanzenzug landesweit vereinheitlicht: zurzeit kennen nur der Kanton Bern und teilweise der Kanton Freiburg einen kantonal zweistufigen Instanzenzug in Beschaffungsangelegenheiten.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Befürchtung geäußert, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts die Beschwerdeverfahren verlängern und verkomplizieren würde. Das ist zu vermeiden. Die IVöB 2019 sieht wie schon die IVöB 2001 vor, dass die aufschiebende Wirkung nur erteilt werden darf, wenn die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 54 IVöB 2019). Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann ein entsprechender Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts ein Beschaffungsverfahren rasch deblockieren.

4. Erlassform

Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, was hier nicht der Fall ist (Art. 74 Abs. 2 Bst. b KV). Daher muss der Grosse Rat über den Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 entscheiden. Zur Umsetzung der IVöB 2019 sind zudem kantonale Ausführungsbestimmungen nötig (s. unten zu Art. 5 IVöBG). Die entsprechende Kompetenzdelegation an den Regierungsrat muss durch Gesetz erfolgen (Art. 69 Abs. 2 KV). Auch der Umfang des Rechtsschutzes muss durch ein Gesetz geregelt werden (s. unten zu Art. 3 IVöBG). Zudem muss mit dem ÖBG ein bestehendes Gesetz aufgehoben werden. Der Beitritt zur IVöB 2019 ist daher durch ein Gesetz vorzunehmen.

Zu der diesem Vortrag beiliegenden Fassung der IVöB 2019, die nach dem Beitritt in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) publiziert wird, ist zu bemerken, dass sie in einigen formalen Aspekten (Ingress, Egress, Artikelnummern und Formatierung der Tabellen in den Anhängen) von der authentischen Fassung im Anhang zur Musterbotschaft abweicht. Dies ist eine Folge von Einschränkungen des elektronischen Publikationssystems der Kantonsverwaltung, ändert aber nichts am Gehalt der Bestimmungen.

5. Rechtsvergleich

Der Erlass basiert auf dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019. Er gleicht daher voraussichtlich den analogen Beitritts- bzw. Einführungserlassen der anderen Kantone, die parallel zum IVöBG vorbereitet werden.

Einzelne Bestimmungen aus dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK wurden *nicht* in das IVöBG übernommen, da für sie kein Bedarf ersichtlich ist, oder diese Themen bei Bedarf im Rahmen der Ausführungsbestimmungen (Art. 5 IVöBG) geregelt werden können:

- Fristen und Fristverkürzung im Nichtstaatsvertragsbereich (Ziff. 3 des Mustergesetzes).
- Bezeichnung des für das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren massgeblichen kantonalen Rechts (Ziff. 5 des Mustergesetzes). Dass dies weiterhin das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem VRPG selbst.
- Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat betreffend öffentliche Offertöffnungen (Ziff. 6.d des Mustergesetzes) und die Bezeichnung zusätzlicher Publikationsorgane (Ziff. 6.e).
- Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat betreffend die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über Verstösse der Anbieter gegen gesetzliche Vorschriften (Ziff. 6.k des Mustergesetzes). Grundsätzlich gelten auch für solche Fälle die allgemeinen Regeln über aufsichtsrechtliche Anzeigen (Art. 101 VRPG). D.h., Fehlverhalten von Anbietern kann der zuständigen Aufsichtsbehörde (etwa dem Amt für Wirtschaft) oder dem Auftraggeber mitgeteilt werden, und wenn dies nichts fruchtet, bei der entsprechenden vorgesetzten Behörde zur Anzeige gebracht werden.

Für die Unterschiede zwischen der IVöB 2019 und dem BöB 2019 vgl. das Vergleichsdokument der BPUK in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019.

6. Umsetzung

Die Umsetzung der IVöB 2019 obliegt wie die des bisherigen Beschaffungsrechts grundsätzlich den einzelnen Beschaffungsstellen. Sie werden dabei weiterhin von der zentralen Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) unterstützt. Sie berät die Beschaffungsstellen, stellt Vorlagen, Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung, übernimmt weitere Querschnittsaufgaben und arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen (Art. 19 OÖBV). Sie veröffentlicht die entsprechenden Informationen im Internet unter www.be.ch/beschaffung.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Für die Erläuterungen zu der IVöB 2019 wird auf die Musterbotschaft der BPUK im Anhang verwiesen. Die folgenden Erläuterungen betreffen das IVöBG.

Die IVöB 2019 nennt nur die männliche Form von Wörtern, also z.B. nur den «Auftraggeber»; dafür nennt das BöB 2019 nur die weibliche Form («Auftraggeberin»). Für diese Lösung hat sich die Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone ihrer Auskunft zufolge aus Gründen der Lesbarkeit entschieden. Gemeint sind in beiden Erlassen beide Geschlechter. In Abweichung von den bernischen rechtsetzungs-technischen Vorschriften übernimmt das IVöBG die sprachliche Konvention der IVöB 2019, um die Durchgängigkeit der Terminologie sicherzustellen.

Artikel 1

In Absatz 2 werden die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts gemäss Artikel 2 IVöB 2019 zusammengefasst wiedergegeben. Mit dieser deklaratorischen Bestimmung bekennt sich der Kanton Bern ausdrücklich zu diesen Grundsätzen, insbesondere zum neu prominent in IVöB und BöB verankerten Grundsatz der Nachhaltigkeit, der auch die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 ist.¹⁰

Artikel 2

Trotz dem Beitritt zur IVöB 2019 bleibt der Kanton Bern formell noch Mitglied der bisherigen IVöB 2001, bis alle Kantone der IVöB 2019 beigetreten sind. Dann kündigt der Regierungsrat die Mitgliedschaft in der IVöB 2001 (s. Art. 6 Bst. f). Dies ist nötig, damit sich der Kanton Bern in dieser Übergangszeit weiterhin im von der IVöB 2001 geschaffenen interkantonalen Gremium (InöB), das aus den Mitgliedern der BPUK besteht, einbringen kann, bzw. damit das alte und neue InöB während der Übergangszeit personell identisch bleiben. Trotz dieser zeitweisen Doppelmitgliedschaft in beiden IVöB ergibt es sich aus Art. 64 IVöB 2019, dass für Beschaffungsverfahren, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts gestartet werden, die neue IVöB 2019 gilt.

Artikel 3

Artikel 3 ist die einzige Ausführungsbestimmung von Gesetzesrang.

Absatz 1: Nach Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 ist gegen Verfügungen der Auftraggeber «mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert» die Beschwerde zulässig. Das kantonale Recht muss also regeln, ob es den Rechtsschutz erst ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens gewährt oder ob es den Rechtsschutz auf Aufträge mit geringerem Wert ausdehnt (Musterbotschaft, S. 95). Im Bundesrecht gilt der Rechtsschutz für Bauleistungen ab dem Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens, und für andere Leistungen ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens (Art. 52 Abs. 1 BöB 2019).

Gemäss Artikel 3 bleibt es wie schon nach dem geltenden Recht (Art. 12 Abs. 3 ÖBG) dabei, dass der Rechtsschutz erst ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens besteht, also ab 150'000 Franken bzw. im Bauhauptgewerbe 300'000 Franken. Dies hat praktische Gründe. Bei unerschwelligen freihändigen Beschaffungen muss der Auftraggeber keinerlei Dokumentation anfertigen – also keine Kriterien festlegen und den Vergabeentscheid weder formalisieren noch begründen. Die rechtliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht würde sich daher mangels Aktengrundlagen sehr schwierig gestalten. Auch die möglichen Rügen wären stark eingeschränkt: Weil das unerschwellige freihändige Verfahren dem Auftraggeber sehr viel Freiheit in der Wahl des Vertragspartners lässt, könnte eine Beschwerdeführerin nicht z.B. Fehler bei der Evaluation geltend machen, sondern höchstens grobe Verletzungen beschaffungsrechtlicher Grundsätze (Musterbotschaft zu Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019, S. 55).

Aus rechtsstaatlicher Sicht wäre zwar auch ein so eingeschränkter Rechtsschutz ein Vorteil (vgl. die Rechtsweggarantie in Art. 29a BV, die allerdings wie hier vorgesehen durch Gesetz eingeschränkt werden kann). In der Praxis wäre er aber unverhältnismässig. Um ihn verwirklichen zu können, müssten den Beschaffungsstellen auch für unerschwellige freihändige Vergaben umfangreiche Dokumentations- und Begründungspflichten auferlegt werden. Dieser Mehraufwand bei den Beschaffungsstellen und der Mehraufwand des Verwaltungsgerichts für die Behandlung entsprechender Beschwerden stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zum praktischen Interesse, das jemand am Zuschlag eines kleinen Auftrags haben kann.

Absatz 2: In Umsetzung der Motion 239-2014 erarbeitet die DIJ zurzeit eine Teilrevision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), mit der ein neuer Art. 42a VRPG über den Fristenstillstand eingeführt werden soll. Dieser Fristenstillstand kann im öffentlichen Beschaffungsrecht

¹⁰ Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022, S. 7.

nicht gelten: Gemäss der bisherigen wie auch gemäss der neuen IVöB gelten in Beschaffungsangelegenheiten keine Gerichtsferien (Art. 15 Abs. 2^{bis} IVöB 2001, Art. 56 Abs. 2 IVöB 2019). Weil im Berner Recht aber der Begriff «Fristenstillstand» statt «Gerichtsferien» verwendet werden soll, ist es im Interesse der Klarheit dennoch sinnvoll, die Vorschrift mit dem richtigen Begriff im kantonalen Recht zu wiederholen, was hiermit geschieht.

Artikel 4

Diese Bestimmung trägt den Anliegen der KMU Rechnung, die sich im Vernehmlassungsverfahren für eine Übernahme der «Preisniveaunklausel» des Art. 29 Abs. 1 BöB aussprachen (vgl. dazu eingehend Ziff. 2.2 oben).

Sie ist ein politischer (und damit nicht justiziable) Auftrag an die Auftraggeber, der besonderen Situation der KMU durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen, ohne dabei die Ziele des öffentlichen Beschaffungsrechts (Art. 2 IVöB 2019) oder das übergeordnete Recht zu verletzen. Insbesondere dürfen solche Massnahmen gemäss dem Binnenmarktgesetz keine Anbieter aus anderen Kantonen benachteiligen. Nach Massgabe des Staatsvertragsrechts dürfen sie im Staatsvertragsbereich auch keine ausländischen Anbieter benachteiligen.

Die Bestimmung entspricht dem Regelungsvorschlag im Gutachten Trüeb/Zobl. Sie wird von den Gutachtern wie folgt erläutert:¹¹

«Auch ohne die Einführung zusätzlicher Zuschlagskriterien bietet das Beschaffungsrecht verschiedene völkerrechts-, bundesrechts- und konkordatskonforme Massnahmen, um den Bedürfnissen hiesiger kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen:

- Im Nichtstaatsvertragsbereich müssen ausländische Anbieter nur insofern zum Verfahren zugelassen werden, als ihr (Sitz-)Staat Gegenrecht gewährt (Art. 6 revIVöB/revBöB).
- Vergabestellen sind grundsätzlich frei darin, grössere Aufträge in mehrere Lose aufzuteilen. Ebenso zulässig ist die Vorgabe, dass eine einzelne Anbieterin nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann (Art. 32 Abs. 3 revIVöB/revBöB). Dabei handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Marktstruktur, der unter dem Blickwinkel des Gebots der staatlichen Wettbewerbsneutralität problematisch ist. Der Gesetzgeber nimmt diese Einschränkung im Interesse einer längerfristigen Aufrechterhaltung des Wettbewerbs (Pluralität von Anbietenden) jedoch in Kauf.
- Weiter kann den Eigenschaften kleinerer und mittelgrosser Anbieter insofern Rechnung getragen werden, als angemessene (d.h. nicht überzogene) Eignungskriterien aufgestellt werden. Ohnehin müssen Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Organisation und allfällige Referenzen der Anbieter stets verhältnismässig und mit Blick auf das fragliche Beschaffungsgeschäft zweckmässig sein.
- Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann ein Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet (Art. 29 Abs. 2 revIVöB/revBöB). Voraussetzung ist allemal, dass das Kriterium nicht überproportional gewichtet wird. Zudem ist die Anzahl Ausbildungsplätze in Relation zur Gesamtzahl an Arbeitsstellen der betreffenden Anbietern mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz zu setzen. Es ist mithin das relative Verhältnis, nicht die absolute Zahl massgeblich.¹²

¹¹ Trüeb/Zobl (Fn. 6), Rz. 110 f.

¹² Fussnote in Trüeb/Zobl: Vgl. BGer, Urteil 2P.242/2006 vom 16. März 2007, E. 4.2.1 ff.

- Die Auftraggeber geniessen auch bei der Festlegung der technischen Anforderungen und der Auswahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien über einen erheblichen Ermessensspielraum, in welchen die Gerichte nur im Fall von Rechtsverletzungen eingreifen. Den Vergabestellen ist es daher insbesondere bei nicht standardisierten Gütern unbenommen, die Qualität des Beschaffungsgegenstands zulasten des Preises zu gewichten – sei es im Rahmen der technischen Anforderungen, sei es im Rahmen der Zuschlagskriterien.
- Zulässig sind, innerhalb gewisser Schranken, auch produktbezogene Nachhaltigkeits- und Innovationskriterien. Vorausgesetzt ist, dass sie sich auf den Beschaffungsgegenstand beziehen, sachlich begründbar sind und keine verdeckte Diskriminierung darstellen.

Für den Schutz des schweizerischen Arbeitsmarktes stehen zudem die Instrumente des Entsendegesetzes zur Verfügung, die sich in der Praxis bewährt haben.»

Artikel 5

Die Kantone können Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 erlassen (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Die entsprechende Kompetenz wird wie im geltenden Recht (Art. 15 Abs. 1 ÖBG) dem Regierungsrat übertragen. Dies rechtfertigt sich, weil die damit zu regelnden Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens gegebenenfalls rasch neuen wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 2 vermittelt einen Überblick darüber, welche Themen aus heutiger Sicht Gegenstand der Ausführungsbestimmungen sein können. Ein massgebliches Vorbild werden auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum BöB 2019 sein, die im Zeitpunkt des ersten Entwurfs dieses Gesetzes noch nicht vorliegen.

- Abs. 2 Bst. a: Vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** oben.
- Abs. 2 Bst. b: Nach dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 2 ÖBG) müssen überschwellige freihändige Vergaben, die etwa durch Dringlichkeit oder mangels Wettbewerb nötig werden (vgl. Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019) anfechtbar auf simap.ch publiziert werden, sobald der Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens erreicht ist (CHF 250'000 bzw. im Bauhauptgewerbe 500'000). Nach Art. 48 Abs. 1 IVöB 2019 gilt diese Publikationspflicht nur im Staatsvertragsbereich, also meist ab 350'000 Franken oder 700'000 Franken. Um den Schutz der Anbieter vor missbräuchlichen überschwelligen freihändigen Vergaben auf dem gleichen Niveau wie heute halten zu können, und aus Gründen der Praktikabilität (wann der Staatsvertragsbereich betroffen ist, ist nicht immer ganz einfach zu beurteilen) soll im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geprüft werden können, ob die heutige Regelung beibehalten werden soll.
- Abs. 2 Bst. c: Vgl. Ziff. 3.7 oben.
- Abs. 2 Bst. d: Zur Frage der Ausbildung vgl. Ziff. 9.1.1 unten. Als Massnahme zur Vorbeugung gegen Korruption könnte es sich zudem zukünftig als sinnvoll erweisen, für Personen, die für Beschaffungen verantwortlich sind, eine Personensicherheitsüberprüfung zu verlangen. Dabei prüft eine Fachstelle das Strafregister, das Betreibungsregister und weitere behördliche Akten über eine Person und beurteilt das Risiko von deliktischem Verhalten oder das Erpressungsrisiko. Eine solche Massnahme kann aber erst umgesetzt werden, wenn die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen auch für den Rest der öffentlichen Verwaltung bestehen. Dies wird Thema zukünftiger Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der Informationssicherheit sein.

- Abs. 2 Bst. e: Die im Herbst 2019 als Postulat überwiesene Motion 042-2019 verlangt unter anderem Massnahmen gegen Kartellschäden bei öffentlichen Beschaffungen. Der Regierungsrat stellte in Aussicht, entsprechende Präventivmassnahmen im Rahmen der Umsetzung der IVöB 2019 zu prüfen.
- Abs. 2 Bst. f: Die Motion 042-2019 verlangte auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO). Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zu regeln sein. Datenerhebungen werden auch weiterhin zu statistischen Zwecken im Rahmen des GPA nötig sein (Art. 50 IVöB 2019); praxisgemäss basieren sie auf den Publikationen in simap.ch. Mit der geplanten Einführung eines Unternehmensressourcenplanungssystems (ERP) in der Kantonsverwaltung besteht zudem zukünftig eine bessere technische Grundlage für die mögliche Erhebung und Publikation weiterer Angaben über die Vergabe von auch unterschweligen Aufträgen der Kantonsverwaltung, was der Transparenz und dem Vertrauen der Bevölkerung in das öffentliche Beschaffungswesen zuträglich wäre.
- Abs. 2 Bst. g: Vgl. Ziff. 6 oben.
- Abs. 2 Bst. h: Als Grundlage der Vergabe der Zertifikate über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren (vgl. Ziff. 3.5 oben) ist es angezeigt, die von den Auftraggebern als Minimum verlangten Nachweise z.B. über die Bezahlung der Steuern und Sozialabgaben (vgl. Art. 44 IVöB 2019) auf Verordnungsebene einheitlich zu regeln.

Artikel 6

Diese weiteren Kompetenzdelegationen an den Regierungsrat entsprechen dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK, mit Ausnahme der im Kanton Bern nicht anwendbaren oder sinnvollen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5 oben). Die BPUK erläutert diese Bestimmungen wie folgt:¹³

«Zu [Art. 6 Bst. b IVöBG]:

Kontrolle von Baustellen und dergleichen (Art. 12 Abs. 5 IVöB)

Zu [Art. 6 Bst. c IVöBG]:

- Führen und aufheben eines Verzeichnisses geeigneter Anbieter (Art. 28 Abs. 1 und 5 IVöB)
- Ergreifen von Sanktionen, z.B. Ausschluss, Busse, Verwarnung (Art. 45 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von unzulässigen Wettbewerbsabreden an die Wettbewerbskommission WEKO (Art. 45 Abs. 2 IVöB)
- Führen einer Liste sanktionierter Anbieter (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Auskunftserteilung über gesperrte Anbieter (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Meldung von rechtskräftigen Ausschlüssen an das InöB (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Führen eines Verzeichnisses über Fälle entzogener Subventionen (Art. 45 Abs. 5 IVöB)
- Führen von Statistiken über getätigte Beschaffungen (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von Statistiken an das InöB zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbieter (Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB)

Zu [Art. 6 Bst. d IVöBG]:

Die Gerichtspraxis lässt es zu, dass der Auftraggeber seine Mitteilungsbefugnis zur Eröffnung von Verfügungen intern delegiert (z.B. an untergeordnete Organisationseinheit). Vorausgesetzt wird aber, dass die Entscheidungskompetenz des Auftraggebers unverändert bleibt. Diese Delegationsmöglichkeit soll beibehalten werden können (Art. 51 Abs. 1 IVöB).

Zu [Art. 6 Bst. e IVöBG]:

¹³ BPUK: Beitrittsgesetz zur IVöB: Erläuterungen (abgerufen im August 2020)

Änderungen untergeordneter Bedeutung: z.B. Anpassung der Schwellenwerte (Art. 16 IVöB)»

Artikel 8

Absatz 2: Die IVöB 2001 bleibt übergangsweise in Kraft, damit der Kanton Bern weiterhin in dem von ihr geschaffenen InöB mitwirken kann. Sie hat aber keine materiell-rechtliche Bedeutung mehr (s. oben zu Art. 2). Sie wird daher aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt. Damit wird für die Personen, die das öffentliche Beschaffungsrecht anwenden, klar, welche IVöB für sie massgeblich ist, nämlich die IVöB 2019. Die IVöB 2001 bleibt weiterhin in der Bernischen Allgemeinen Gesetzesammlung publiziert (Erlass in BAG 02-92, Änderung der Schwellenwerte in BAG 10-64). Sie kann auch im Bundesblatt eingesehen werden (BBI 2003 196).

Indirekte Änderungen

Die Ergänzung von Art. 17a des Finanzkontrollgesetzes (KFKG) mit einem neuen Absatz 5 hat folgenden Hintergrund: Gemäss Art. 11 Bst. b IVöB 2019 trifft der Auftraggeber «Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption». In der Einführungsverordnung (EV IVöB) soll als eine solche Massnahme vorgesehen werden, dass jeder Auftraggeber über eine Whistleblower-Meldestelle verfügen muss, bei der die Mitarbeitenden Unregelmässigkeiten bei Beschaffungen melden können. Für die Gemeinden oder anderen kommunalen Auftraggeber, die keine eigene Meldestelle bezeichnen, soll die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter diese Aufgabe übernehmen. Weil die Kantonsverwaltung mit der Finanzkontrolle gemäss Art. 17a KFKG bereits über eine Whistleblower-Meldestelle verfügt, müssen nur die rechtlich selbstständigen kantonalen Auftraggeber (z.B. Staatsunternehmen) noch eine Meldestelle bezeichnen. Für den Fall, dass sie in Einzelfällen gegebenenfalls dieser Pflicht nicht nachkommen, sollen sich die Mitarbeitenden subsidiär an die kantonale Finanzkontrolle wenden können. In Absprache mit ihr wird die gesetzliche Grundlage für die entsprechende Bestimmung der EV IVöB hiermit geschaffen.

Im Arbeitsmarktgesetz wird der Bezug auf das aufgehobene ÖBG ersetzt durch einen allgemeinen Bezug auf das öffentliche Beschaffungsrecht (neu also die IVöB 2019 und ihre Ausführungsbestimmungen).

8. Finanzielle Auswirkungen

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 105.

Weil die IVöB 2019 eine Verfahrensgesetzgebung ist, hat sie keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Der vom Bund und von den Kantonen getragene Verein simap.ch plant bis 2023 eine Erneuerung der nationalen elektronischen Publikationsplattform für das öffentliche Beschaffungswesen, unter anderem zur Umsetzung der neuen IVöB und des neuen BöB. Gemäss ersten Schätzungen entfallen dafür (nach Massgabe der Wohnbevölkerung) Kosten von rund 140'000 Franken auf den Kanton Bern.

In dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen von den zusätzlichen Möglichkeiten der IVöB 2019 Gebrauch machen, um die Nachhaltigkeit und einen stärkeren Qualitätswettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern, wird sich dies preistreibend auf öffentliche Beschaffungen auswirken, weil tendenziell teurere Angebote mit einer entsprechend höheren Qualität den Zuschlag erhalten werden. Die dafür nötige Professionalisierung des Beschaffungswesens ist auch mit Personalkosten verbunden (s. Ziff. 9.1.1 unten).

Diese Kosten sind hier nicht quantifizierbar, weil sie stark von der Umsetzung der IVöB 2019 durch den Kanton, die Gemeinden und die einzelnen Beschaffungsstellen abhängen, und damit letztendlich auch von den unterschiedlichen politischen Vorgaben und Prioritäten der jeweiligen vorgesetzten Regierungsmitglieder oder vom Volk gewählten Behörden.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 105.

9.1 Personelle Auswirkungen

9.1.1 Bei den Beschaffungsstellen

Die IVöB 2019 hat keine direkten personellen Auswirkungen auf die Beschaffungsstellen des Kantons und der Gemeinden. Jedoch setzt sie einen Trend zur Professionalisierung und Spezialisierung des öffentlichen Beschaffungswesens fort, der schon heute erkennbar ist.

Um die politischen Ziele der IVöB 2019 umsetzen zu können – mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb, mehr Nachhaltigkeit – wird es nach der Meinung des Regierungsrates unumgänglich sein, jedenfalls grössere öffentliche Beschaffungen zukünftig möglichst nur durch dafür besonders ausgebildetes Fachpersonal durchführen zu lassen. Heute verfügen meist nur grössere Beschaffungsstellen über solches Fachpersonal. Die übrigen Behörden erledigen Beschaffungen gewissermassen nebenbei durch ihr allgemeines Personal (z.B. Kader, Ressourcenverantwortliche oder Projektleitende), oder sie ziehen externe Fachleute bei.

Personen, die nicht über eine Berufsausbildung im Einkauf oder im öffentlichen Beschaffungswesen verfügen, sind mit etwas Unterstützung oder Erfahrung gewiss in der Lage, ein rechtmässiges Beschaffungsverfahren durchzuführen. Aber ihnen fehlt oft das Fachwissen oder die Routine, um das optimale Beschaffungsergebnis zu erzielen. Solches Wissen ist etwa nötig, um Anforderungen zu erheben und festzulegen, und um messbare und trennscharfe Kriterien aufzustellen, die die Ziele der politischen Führung etwa im Bereich der Nachhaltigkeit verwirklichen, und die einen wirksamen Wettbewerb auch auf

Qualitätsebene statt nur auf Preisebene garantieren. Wer sich mit den Zielen des öffentlichen Beschaffungswesens nicht persönlich und professionell identifiziert, oder wer Ausschreibungen gar nur als lästige Pflicht auffasst, wird eher dazu neigen, relativ oberflächliche Qualitätskriterien aufzustellen, die mit wenig Aufwand beurteilt sind. Aber solche Kriterien können die Qualität des Angebots nicht vertieft messen, und werden oft von allen Anbietern ähnlich gut oder schlecht erfüllt, so dass im Ergebnis praktisch nur der Preis entscheidet. Dies will das neue Recht vermeiden. Aber ohne mehr spezialisiertes Fachpersonal wird sich in der Beschaffungspraxis kaum etwas ändern.

Um die Ziele der IVöB 2019 verwirklichen zu können, ist es daher nach der Auffassung des Regierungsrates nötig, auf der Ebene der Ausführungsbestimmungen Regeln über die Ausbildung des Beschaffungspersonals zu prüfen, und Beschaffungen in der Kantonsverwaltung weiter zu zentralisieren, soweit damit weiteres Optimierungspotenzial realisiert werden kann. Mit dem neuen Berufsabschluss «Spezialist/-in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis», der ab 2020 u.a. durch die Forschungsstelle digitale Nachhaltigkeit der Universität Bern angeboten wird, steht nun eine Berufsausbildung zur Verfügung, die eine Grundlage der nötigen Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bilden kann.

9.1.2 Bei den Beschwerdeinstanzen

Die erstinstanzliche Verwaltungsbeschwerde gegen Beschaffungsentscheide bei den Direktionen, der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterinnen und –statthaltern entfällt. Weil es nur relativ wenige solche Beschwerden gibt,¹⁴ hat dies keine massgeblichen Auswirkungen auf den Stellenbedarf der jeweiligen Rechtsdienste. Das Verwaltungsgericht wird neu die erste und kantonale einzige Beschwerdeinstanz in Beschaffungssachen sein, statt wie bisher die zweite Beschwerdeinstanz.

Die Justizleitung äusserte sich dazu wie folgt: «[Wir weisen] nochmals darauf hin, dass die Umstellung auf den einfachen Instanzenzug zu erheblichen Mehrkosten beim Verwaltungsgericht führen wird. Das Verwaltungsgericht wird zur Umsetzung der neuen Regelung sowohl auf Richterstufe wie auch auf Gerichtsschreiberstufe zusätzlicher personeller Ressourcen bedürfen. Die Mehrbelastung wird mit den bestehenden Mitteln nicht aufgefangen werden können. Erfahrungsgemäss ist deshalb mit Kosten von jährlich mehreren hunderttausend Franken zu rechnen, selbst wenn die Justiz ihrer Praxis entsprechend auch in diesem Fall ihre Anträge auf das absolute Minimum beschränken wird. Wir gehen nicht davon aus, dass die Mehrkosten durch einen entsprechenden Stellenabbau bei den bisherigen Vorinstanzen kompensiert werden.»

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Die IVöB 2019 hat keine direkten Auswirkungen auf die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens, also etwa die Frage, wer innerhalb der Kantons- oder Gemeindeverwaltung für die Beschaffung welcher Leistungen zuständig ist. Dies regeln die einzelnen Gemeinwesen bzw. Auftraggeber weiterhin selbst. Aufgrund des mit der IVöB 2019 weiter geförderten Trends zur Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens wird es für den Kanton und die Gemeinden wie oben erwähnt mittelfristig aber wohl unumgänglich sein, Beschaffungstätigkeiten weiter zu zentralisieren bzw. zusammenzulegen und Fachleuten zu übertragen.

¹⁴ Kantonsweit durchschnittlich 17 Beschwerdefälle pro Jahr in den Jahren 2016–2018 gemäss den Meldungen der Direktionen an die ZKB (Meldungen der Regierungsstatthalterämter unterblieben).

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die IVöB 2019 gilt wie schon die IVöB 2001 auch für die Gemeinden und die Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben. Die oben aufgezeigten Auswirkungen gelten daher auch für ihre Beschaffungsstellen. Die Gemeinden werden namentlich ihre Beschaffungsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit dem neuen Recht zu überprüfen haben.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 6.

In dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen die Ziele der IVöB 2019 – mehr Nachhaltigkeit, mehr Qualitätswettbewerb – umsetzen, ist es möglich, dass Berner und Schweizer Unternehmen eher mehr öffentliche Aufträge erhalten. Dies, weil sie im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz tendenziell am oberen Ende des Preis- und Qualitätsspektrums arbeiten.

Dieser mögliche Effekt darf aber nicht überschätzt werden. Schon heute erhalten Berner Unternehmen weitaus die meisten (vor allem kleineren) öffentlichen Aufträge im Kanton, und Schweizer Unternehmen praktisch alle: Gemäss den Zuschlagspublikationen des Kantons Bern auf simap.ch im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 Zuschläge an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Der Preis wird für den Zuschlag weiterhin mit entscheidend sein. Und das Preis- und Qualitätsniveau von Berner Unternehmen und solchen aus anderen Kantonen wird voraussichtlich auch weiterhin vergleichbar sein. Die Chancen auf den Erhalt öffentlicher Aufträge hängen daher auch zukünftig weniger vom öffentlichen Beschaffungsrecht oder von der Beschaffungspolitik ab, sondern von anderen Faktoren wie der allgemeinen Wirtschaftslage, der Wirtschafts- und Steuerpolitik, und der Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der einzelnen Unternehmen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In der Vernehmlassung fanden das IVöBG (dort noch unter dem Titel «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen», EG IVöB) und mit ihm der Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 in der Vernehmlassung grundsätzlich ungeteilte Zustimmung. Viele Teilnehmende hoben die Vorteile des neuen öffentlichen Beschaffungsrechts hervor. Die inhaltlichen Bemerkungen und Anliegen betrafen einzelne Aspekte des neuen Rechts. Die wichtigsten Anliegen waren:

- Die Einführung der so genannten «Preisniveaunklausel» wurde teils eindringlich gefordert, teils ebenso dezidiert abgelehnt. Vgl. dazu eingehend Ziff. 2.2 oben sowie die Bemerkungen zu Art. 4.
- Die Verkürzung des Beschwerdeverfahrens auf eine einzige kantonale Beschwerdeinstanz (das Verwaltungsgericht) gemäss Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 wurde vom Verwaltungsgericht und der Justizleitung dezidiert abgelehnt, und auch vom Verband bernischer Gemeinden, der Regionalkonferenz Oberland-Ost sowie den Gemeinden Bern, Thun und Steffisburg abgelehnt. Sie befürchteten Mehraufwand und Verzögerungen bei Beschwerdeverfahren. Befürwortet wurde der Systemwechsel dagegen von der FDP, der EDU, vom Verband bernischer Burgergemeinden und vom Verband der Berner Kiesbranche (KSE Bern). Weil die IVöB keine Vorbehalte zulässt, ist diese Änderung im Beschwerdeverfahren hinzunehmen, zumal sie auch Vorteile hat (Beschleunigung und Qualitätssteigerung durch eine einzige kantonale Instanz) und der Lösung in den anderen Kantonen entspricht. Vgl. dazu näher Ziff. 3.8 oben.
- Die Grünen sprachen sich für eine Vorschrift zur Beschaffung im Asyl- und Sozialbereich nur bei gemeinnützigen Organisationen, systematische Kontrollen der Lohngleichheit von Frauen und Männern

sowie eine Ausbildungspflicht der Beschaffenden aus. Diese Anliegen wurden aus den in der Vernehmlassungsauswertung aufgeführten Gründen nicht umgesetzt.

- Zudem brachten verschiedene Teilnehmende Anliegen für die Einführungsverordnung vor. Für eine nähere Auseinandersetzung mit den Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird auf die Vernehmlassungsauswertung der Finanzdirektion verwiesen.¹⁵

13. Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Anhang

- Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019 (www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019)
- IVöB 2019 (Fassung für die BSG)

¹⁵ Veröffentlicht in: www.be.ch/beschaffungen > Rechtliche Grundlagen > Neues Beschaffungsrecht.